

CH-SCHLACHTVIEHVERSICHERUNG GENOSSENSCHAFT CH ASSURANCE BÉTAIL DE BOUCHERIE SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE COOPERATIVA ASSICURAZIONE DEL BESTIAME DA MACELLO CH

c/o Proviande, Postfach, 3001 Bern

Tel. 031 309 41 11 / Fax 031 309 41 99 / info@proviande.ch / www.proviande.ch

Versicherungsbedingungen gültig ab 01.04.2014

1. Prämien

Für jedes von Proviande oder den angeschlossenen Organisationen mit Protokoll abgerechnete, respektive von Proviande übernommene Tier der Rindergattung, werden dem Verkäufer Versicherungsbeiträge in Abzug gebracht. (siehe Anhang)

2. Aufnahmebedingungen

In der CH-Schlachtviehversicherung können nur Tiere versichert werden, welche für die Schlachtung oder die Weitermast als gesund gelten und keinen Vorbehalt im Zeitpunkt der Vermarktung aufweisen. Können diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, entfällt jeglicher Versicherungsschutz.

Stark abgemagerte Tiere werden nicht versichert.

3. Umfang der Versicherung

3.1 Grosses Schachtvieh

Die CH-Schlachtviehversicherung leistet Währschaft für die Bankwürdigkeit der **vier Viertel** ohne Innereien. Für Schlachtkörper, die mit lebenden und/oder toten Bandwurmfinnen befallen sind, werden Entschädigungen ausgerichtet.

3.2 Tiere zur Weitermast

Als Tiere zur Weitermast gelten die Kategorien JB, MT, OB, RG, RV. Die CH-Schlachtviehversicherung leistet Garantie für gesund und recht während 9 Tagen ab Kaufdatum ab einem öffentlichen Schlachtviehmarkt. Einstellprophylaxen werden nicht vergütet.

Für Tiere der Kategorie VK gelten folgende Bedingungen:

Die CH-Schlachtviehversicherung leistet Garantie für gesund und recht während 9 Tagen ab Kaufdatum ab einem öffentlichen Schlachtviehmarkt. Einstellprophylaxen und Euterbehandlungen werden nicht entschädigt. Nach 9 Tagen erlischt jeglicher Anspruch auf Schadensvergütung. Eine Ausnahme gilt für Tiere mit Bandwurmfinnen.

3.3 Kälber (ab 01.07.2014 nicht mehr versichert)

Die CH-Schlachtviehversicherung leistet Währschaft für die Bankwürdigkeit der Schlachthälften und der Leber.

4. Ausschluss von der Versicherung

Von der Versicherung ausgeschlossen sind folgende Tiere:

- a) Kranke und/oder stark abgemagerte Tiere
- b) Tiere, die mit Arzneimittel behandelt wurden (inklusive Impfungen) und bei denen die Absetzfrist im Zeitpunkt der Schlachtung noch nicht abgelaufen ist (gemäss Begleitdokument)

- c) Tiere, in deren Fleisch Rückstände von verbotenen Stoffen nachgewiesen werden konnten
- d) Tiere, in deren Fleisch Grenzwerte zugelassener Stoffe überschritten sind
- e) Tiere, welche nicht taxiert und versteigert wurden
- f) Tiere, die der Anforderung der Fleischigkeitsklasse 3X nicht genügen (AT)
- g) Tiere, die beim Kauf als gesund und recht galten und ausserhalb der Währschaft von 9 Tagen an einer nicht ansteckenden Rinderkrankheit erkranken, sowie Tiere, welche nach erfolgter Behandlung genesen sind und erneut erkranken (Ausnahme: Bandwurmfinnenschäden)
- h) Tiere in bereits bestehenden Beständen (nur Tiere ab Markt sind während 9 Tagen ab Kaufdatum versichert).

5. Leistungen der Schlachtviehversicherung

Die CH-Schlachtviehversicherung richtet Entschädigungen nur für Tiere aus, bei welchen gemäss Annahmeprotokoll die Versicherungsprämie bezahlt wurde. Der Käufer kann wie folgt entschädigt werden:

5.1 Bankwürdige Tiere

- Bei Tieren, die nach einer Behandlung als bankwürdig gelten, werden die Bearbeitungskosten und der allfällige Minderwert des Fleisches entschädigt.
- Schlacht- und Entsorgungskosten werden nicht vergütet.

5.2 Konfiszierte, nicht bankwürdige Tiere

Definition Konfiskat:

Als Konfiskat bezeichnet man Schlachtabfälle, also zum menschlichen Genuss ungeeignete Tiere oder Teile davon, die bei der Schlachtung anfallen. Die Einstufung erfolgt bei der amtlichen Fleischschau. Entschädigt werden:

- a) Die effektiven Frachtkosten vom Markt- zum Schlachtort, soweit diese den üblichen Rahmen nicht übersteigen
- b) Den Schlachtlohn und die Schlachthofgebühren, einschliesslich allfälliger Entsorgungskosten, soweit diese den üblichen Rahmen nicht übersteigen
- c) Als Grundpreis der Entschädigung gilt der Schatzungspreis (ohne Überzahlung und Gewinnmarge)

5.3 Teilkonfiskate (Grosses Schlachtvieh)

- Der dem Schatzungspreis entsprechende durchschnittliche Schlachtgewichtspreis.
- Für die Berechnung von Teilkonfiskaten ist eine Bestätigung des Fleischschauers notwendig, mit dem Gewicht (mit oder ohne Knochen) des befallenen Körperteils.
- Teilkonfiskate ohne Knochen werden zu 75 % angerechnet. Die Umrechnung erfolgt zu 100%.
- Abzüglich Fr. 1.00 pro kg SG für Konfiskate an Vordervierteln inklusive Lempen.
- Preis pro kg SG x Faktor 2 für Konfiskate an Hintervierteln ohne Lempen.

5.4 Teilkonfiskate Bankkälber KV (ab 01.07.2014 nicht mehr versichert)

- Der dem Schatzungspreis entsprechende durchschnittliche Schlachtgewichtspreis
- Teilkonfiskate ohne Knochen werden zu 75 % angerechnet. Die Umrechnung erfolgt zu 100%.
- Abzüglich Fr. 1.00 pro kg SG für die Entschädigung an den Vordervierteln.

- Zuzüglich Fr. 5.00 pro kg SG für die Entschädigung an den Hintervierteln.
- Pro konfiszierte Kalbsleber Fr. 50.00.

5.5 Bandwurmfinnenschäden

- Die Bearbeitungskosten von pauschal Fr. 120.00 pro Tier.
- Vergütung der Organe inklusive Kopf und Zunge von pauschal Fr. 50.00 pro Tier.

Entschädigung an Minderwert des Fleisches: **44% vom Schatzungspreis für:**

- MT, OB, RG der Fleischigkeitsklassen C bis A mit einem Lebendgewicht von 320 bis 650 kg bzw. einem Schlachtgewicht von 170 bis 330 kg
- RV der Fleischigkeitsklasse C bis T
- Jungvieh JB zum Schlachten mit einem Lebendgewicht von 200 bis 320 kg bzw. einem Schlachtgewicht von 100 bis 170 kg.

Entschädigung an Minderwert des Fleisches: **37 % vom Schatzungspreis für:**

- VK, MA der Fleischigkeitsklasse C bis X; RV der Fleischigkeitsklasse A
- MT, OB und RG der Fleischigkeitsklasse X
- RG unter 320 kg LG bzw. 170 kg SG oder über 650 kg LG bzw. 330 kg SG
- KV (Bankkälber), die gemäss Wochenpreistabelle der Preis- und Absatzgarantie unterstehen.
- Für Tiere ab öffentlichen Schlachtviehmärkten, die mit Bandwurmfinnen befallen sind, wird die Entschädigung vom effektiven Kaufpreis berechnet, sofern die Schlachtung innerhalb von 48 Stunden ab Kaufdatum erfolgte.

Der Versicherungsschutz für Tiere mit Bandwurmfinnen gilt für max. 90 Tage nach Kaufdatum ab Markt

5.6 Schadenfälle / Notschlachtungen von zur Aus- oder Weitermast abgegebenen Tieren

- Bei Notschlachtungen, die effektiven Frachtkosten für den Weg vom Markt- zum Einstellungsort, soweit diese den üblichen Rahmen nicht übersteigen.
- Differenz zwischen Schlachterlös und Schatzungspreis (ohne Gewinnmarge)
- Tierarztkosten für die Behandlung erkrankter Tiere (nur für versicherte Tiere ab Markt).

6. Vorgehen bei Schadenfällen

6.1 Schadenfälle bei geschlachteten Tieren

Schadenfälle bei geschlachteten Tieren sind **sofort** nach der Schlachtung der CH- Schlachtviehversicherung zu melden. Es muss die Möglichkeit bestehen, dass die beschädigten Schlachtkörper oder Fleischteile durch Experten von Proviande kontrolliert werden können.

6.2 Notschlachtungen

Notschlachtungen sind unverzüglich der CH-Schlachtviehversicherung zu melden. Die Klassifizierung der Schlachtkörper hat durch den Klassifizierungsdienst von Proviande zu erfolgen.

6.3 Meldefrist

Erfolgt eine Schadenmeldung nicht innert der festgesetzten Frist von 9 Tagen ab Kaufdatum (Schlachtvieh und Tiere zur Aus- oder Weitermast), entfällt jeglicher Anspruch auf eine Ent-

schädigung durch die CH-Schlachtviehversicherung. (Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Tiere mit Bandwurmfinnen).

7. Entschädigungen

- a) Anspruch auf eine Entschädigung hat nur der Käufer ab Markt.
- b) Für jeden Schadenfall müssen der CH-Schlachtviehversicherung die entsprechenden Unterlagen eingesandt werden. Die Kosten für die Erstellung einer Bescheinigung, der Fleischschauatteste und weitere notwendige Untersuchungen gehen zulasten des Käufers.
- c) Der Zeitraum, in dem eine Entschädigung für tierärztliche Behandlungen geltend gemacht werden kann, gilt während 30 Tagen ab Meldedatum.
- d) Tierarzt- und übrige Rechnungen die von der CH-Schlachtviehversicherung entschädigt werden, sind innert 30 Tage nach Beendigung der Behandlung einzureichen.
- e) Aus der zu entschädigenden Rechnung (Tierarzt, Entsorgung, Transport, Konfiskate, Bandwurmfinnen, Bearbeitungsgebühren, Schlachtlohn und – hofgebühren) muss klar ersichtlich sein, welchem Tier, welchem Schadenfall, die Entschädigung zuzuordnen ist. Bei der Verwendung von Medizinalfutter muss die Tierarztrechnung aufzeigen, wie gross der Kostenanteil für das oder die gemeldeten Tiere ist. Vorsorgliche Behandlungen mit Medizinalfutter werden nicht entschädigt.

Meldestelle der CH-Schlachtviehversicherung

CH-Schlachtviehversicherung, c/o **Proviande**, Postfach, 3001 Bern

Tel: 031 309 41 11 Fax: 031 309 41 99 E-M: admin@proviande.ch

Der Präsident



Franz Philipp

Der Geschäftsführer



Peter Schneider

Bern, 01. März 2014